

Alter schützt vor Strafe nicht

KONSEQUENZEN DES DEMOGRAFISCHEN WANDELS FÜR DIE JUSTIZ

Die Kriminalstatistik zeigt, dass die in die Jahre gekommenen Baby-Boomer auch hier ihre Spuren hinterlassen: Die Zahl der über 60-jährigen Tatverdächtigen ist um mehr als 23 Prozent gestiegen. Für die Justiz bedeutet dies neue Herausforderungen: Nicht alle tatverdächtigen Rentnerinnen und Rentner können so in Strafprozessen mitwirken, wie es das Gesetzbuch vorsieht. Ob dies zu Fehlsteuerungen und Ungerechtigkeiten führen kann und in welchem Maße hier Schutzmaßnahmen notwendig sein könnten, diskutiert ein Forscher des Instituts für Kriminalwissenschaften.

Vor einiger Zeit erregte eine »Opa-Bande« das Aufsehen der Öffentlichkeit. Drei Männer im Alter von 64, 73 und 74 Jahren waren vor dem Landgericht Hagen wegen 14 Banküberfällen angeklagt. Der Fall war kein Gaunerstück älterer Männer, das sich mit Schmunzeln zur Kenntnis nehmen ließ. Die Angeklagten waren erheblich vorbestraft; sie hatten viele Jahre ihres Lebens im Gefängnis verbracht. Bei den Überfällen waren sie hart und kompromisslos vorgegangen, sie hatten Schusswaffen verwendet und eine Beute von insgesamt knapp einer Million Euro gemacht. Nach ihrer Festnahme wurden bei ihnen vier halbautomatische Selbstladepistolen, eine Maschinenpistole, Munition sowie drei scharfe Handgranaten sicher gestellt. Trotz ihres Alters verurteilte sie das Landgericht zu hohen Freiheitsstrafen zwischen 9 und 12 Jahren. Das Landgericht berücksichtigte das Alter zwar als Strafmilderungsgrund; den Angeklagten müsse grundsätzlich die Hoffnung bleiben, ihre Entlassung aus dem Strafvollzug noch erleben zu können. Das Landgericht lehnte es jedoch ab, den »Altersrabatt« übermäßig hoch ausfallen zu lassen. Es befürchtete, dass das Urteil sonst als Aufforderung missverstanden werden könne, im Alter Straftaten zu begehen, weil im Fall der Ergreifung nur eine geringe Strafe drohe. Die Revision beim Bundesgerichtshof blieb erfolglos.



Der Fall macht schlaglichtartig deutlich, dass die demografischen Veränderungen auch den Bereich der Strafjustiz zu erfassen beginnen. Straftaten älterer Menschen hat es zwar immer schon gegeben. Doch hat es sich dabei in der Regel nicht um so spektakuläre Dinge wie Banküberfälle gehandelt, die akribisch geplant und mit großer krimineller Energie durchgeführt werden.

Alterskriminalität war – und ist nach wie vor – meist unspektakuläre Bagatelldelinquenz. In der Rechtswirklichkeit spielen die Verkehrsdelikte eine große Rolle. Bei den Tätern, die die 60 überschritten haben, entfallen mehr als 40 Prozent aller Verurteilungen auf Straftaten im Straßenverkehr, namentlich auf betrunkenes Autofahren und Unfallflucht. Im Übrigen dominieren die Diebstahlsdelikte, vor allem der Ladendiebstahl. Etwa jeder dritte über 60-jährige, gegen den von der

Polizei ermittelt und dem kein Verkehrsdelikt zur Last gelegt wird, hat einen Ladendiebstahl begangen. Die angerichteten Schäden bewegen sich überwiegend im unteren Bereich und werden von der Justiz in der Regel mit Nachsicht behandelt. Das Beispiel der »Opa-Bande« lässt indes erkennen, dass mit der zunehmenden Alterung der Gesellschaft auch in der Kriminalitätswirklichkeit Veränderungen eintreten. Künftig werden nicht nur mehr »Alte« in den Blick der Polizei geraten, sondern es ist auch mit einer Zunahme der Deliktsschwere zu rechnen, die von der Justiz entsprechend ernst genommen wird.

Dass sich seit geraumer Zeit Veränderungen vollziehen, lässt sich anhand von Zahlen belegen. Pro Jahr werden von der Polizei etwa 2,2 Millionen Tatverdächtige ermittelt, also Personen, die im Verdacht ste-

hen, eine Straftat begangen zu haben. Straßenverkehrsdelikte sind in dieser Zahl nicht enthalten. Während die Zahl im 10-Jahreszeitraum von 1997 bis 2006 annähernd konstant geblieben ist, hat es in der Altersstruktur der Verdächtigen Verschiebungen ergeben.

So ist in der Gruppe der unter 25-jährigen die Zahl der Tatverdächtigen um 2 Prozent zurückgegangen. Die Gruppe stellt zwar nach wie vor den größten Anteil an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen,

Heute werden deutlich mehr ältere Beschuldigte in ein Strafverfahren verwickelt als noch vor zehn Jahren.

Ist unsere Justiz auf diese Veränderungen vorbereitet? Am Kriminalwissenschaftlichen Institut wird derzeit ein Forschungsprojekt durchgeführt, das dieser Frage nachgeht.

Aus der Gesamtzahl der Diebstahlsverfahren, die 2003 in der niedersächsischen Justiz eingeleitet und mit einer Verurteilung abgeschlossen wur-

Allerdings gibt es vereinzelt auch Fälle, in denen Polizei und Justiz mit den üblichen Routinen an Grenzen stoßen.

So findet sich im Untersuchungsgut der Fall eines 69-jährigen, der bei einem Diebstahl von 5 Tafeln Schokolade im Gesamtwert von 5,55 Euro beobachtet wurde. Die geschädigte Lebensmittelkette erstattete Strafanzeige. Die Polizei verzichtete darauf, den Beschuldigten zur Ermittlung des Sachverhalts förmlich vorzuladen und gab ihm, wie in Bagatellfällen üblich, die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Beschuldigte reagierte nicht, was sein gutes Recht ist und von der Polizei auch so verstanden wurde. Der zuständige Polizeibeamte stellte zusammen, was das Einwohnermeldeamt über den Beschuldigten wusste (Rentner, verwitwet), und übersandte den Vorgang an die örtliche Staatsanwaltschaft.

Trotz des geringen Schadens stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein, weil der Beschuldigte kurz zuvor schon einmal wegen Schwarzfahrens aufgefallen war. Vielmehr beantragte sie bei Gericht den Erlass eines Strafbefehls über 30 Tagessätze zu je 20 Euro, mit Kosten ein Gesamtbetrag von 626,10 Euro. Der Strafbefehl erging antragsgemäß. Da der Beschuldigte keinen Einspruch erhob, wurde der Strafbefehl rechtskräftig. Ein Vierteljahr später wurde der Strafbefehl mit einem zweiten Strafbefehl wegen des Schwarzfahrens verbunden und es wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen zu 20 Euro, nebst Kosten ein Gesamtbetrag von 731,70 Euro festgesetzt. Der Verurteilte erhob auch hiergegen keinen Einspruch, aber er zahlte auch nicht. Als er auch auf Mahnungen nicht reagierte, legte die Justiz eine härtere Gangart ein und beschloss, anstelle der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.



Abbildung 1 (linke Seite)
Die Opa-Bande vor Gericht:
2005 wurden drei Bankräuber
zwischen 64 und 74 Jahren zu
hohen Freiheitsstrafen verurteilt.
Quelle: ddp

Abbildung 2
Auch ältere Straftäter beschäf-
tigten die Justiz zunehmend.
Quelle: ddp

woraus sich das ungebrochene Interesse der Kriminalpolitik an den Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen erklärt.

Dennoch: Seit 1999 ist vor allem die Kinderkriminalität deutlich geringer geworden – eine klare Konsequenz der seit 1991 merklich gesunkenen Geburtenzahlen.

Ebenfalls geringer geworden ist der Anteil der 25- bis unter 40-jährigen unter den Tatverdächtigen. Hier fällt der Rückgang mit etwa 11 Prozent sogar noch etwas deutlicher aus als bei den unter 25-jährigen. Er geht darauf zurück, dass die geburtenstarken Jahrgänge diese Altersgruppe allmählich verlassen.

Auf der anderen Seite haben die höheren Altersgruppen zugelegt: Der Anteil der 40- bis unter 60-jährigen ist um mehr als 18 Prozent, der Anteil der über 60-jährigen sogar um mehr als 23 Prozent angewachsen.

den, sind zwei Stichproben gebildet worden: eine Gruppe mit Verurteilten, die bei der Tat bereits 60 Jahre oder älter waren, und eine Kontrollgruppe mit Verurteilten aus der Altersgruppe der 30- bis 45-jährigen. Untersucht werden soll, welche Besonderheiten sich in den Verfahren gegen die älteren Beschuldigten stellen, wie die Justiz hiermit umgeht und ob sich hieraus rechtspolitischer Handlungsbedarf ergibt.

Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Erhebungsphase; Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die ersten Eindrücke zeigen, dass die Justiz mit der weit überwiegenden Zahl der älteren Beschuldigten keine Probleme hat. Die Strafverfahren werden nach denselben Routinen erledigt, die auch bei den Beschuldigten mittleren Alters angewandt werden. Besonderheiten der Älteren werden nicht sichtbar.



Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier
 Jahrgang 1955, ist seit 1992
 Professor für Strafrecht, Straf-
 prozessrecht und Kriminologie
 und Direktor des Kriminal-
 wissenschaftlichen Instituts.

Dieser Weg ist im Gesetz für den Fall vorgesehen, dass die Geldstrafe nicht gezahlt wird, und bedeutet, dass der Verurteilte für jeden nicht beglichenen Tagessatz einen Tag im Gefängnis absitzen muss, in dem betreffenden Fall also 35 Tage. Als der Verurteilte auch im Gefängnis nicht erschien, erging ein Haftbefehl und er wurde zur Fahndung ausgeschrieben.

Erst in diesem vergleichsweise späten Stadium zeigte sich, dass der Verurteilte die meisten Schreiben der Justiz gar nicht erhalten hatte, da er unter Betreuung stand und bereits seit geraumer Zeit in einer beschützenden Station

Das Beispiel zeigt, dass das von Polizei und Justiz in Bagatellsachen gerne gewählte schriftliche Verfahren für den Umgang mit älteren Beschuldigten nicht immer geeignet ist. Bei Beschuldigten, deren prozessuale Handlungsfähigkeit infolge von altersbedingten Abbauprozessen im Schwinden begriffen ist, kann es ungewollt zu einem »Scheinprozess« kommen, bei dem zwar alle Förmlichkeiten gewahrt werden, das Verfahren seinen Zweck aber gleichwohl verfehlt.

Die Gefahr ist gerade in Strafprozessen besonders groß, weil der Beschuldigte hier nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist.

wurfs wirklich noch in einem angemessenen Verhältnis steht.

Rechtspolitisch erinnert der Fall damit an die Vorsichtsmaßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz junger Menschen im Jugendstrafverfahren vorgesehen hat. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass sich die strafrechtlichen Ermittlungen auch auf die Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen beziehen müssen. Im Jugendstrafverfahren muss aufgeklärt werden, auf welchem Entwicklungsstand sich der Jugendliche befindet und ob er über die für das Verfahren wesentlichen Eigenschaften verfügt. Die notwendigen Ermittlungen führt die Jugendgerichtshilfe durch, eine Abteilung des Jugendamts. Und das schriftliche Strafbefehlsverfahren ist zum Schutz der Jugendlichen ganz ausgeschlossen. Auch wenn ältere Beschuldigte sicherlich nicht in demselben Maß pauschal schutzbedürftig sind wie junge, stellt sich die Frage, ob die Grundgedanken dieser jugendstrafrechtlichen Regelungen nicht auch bei älteren Beschuldigten eine Berechtigung haben.

Gleichbehandlung ist im Strafrecht zwar ein wichtiges Postulat. Sie kann, wie das geschilderte Beispiel zeigt, im Einzelfall aber auch zu Fehlsteuerung und Ungerechtigkeiten führen. Rechtspolitisch lässt sich deshalb durchaus vorstellen, die Verfahrensordnung zum Schutz älterer Beschuldigter um solche Vorschriften zu ergänzen, die wenigstens einmal den persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten erforderlich machen. Die alternde Gesellschaft fordert auch der Strafjustiz ein Umdenken ab.

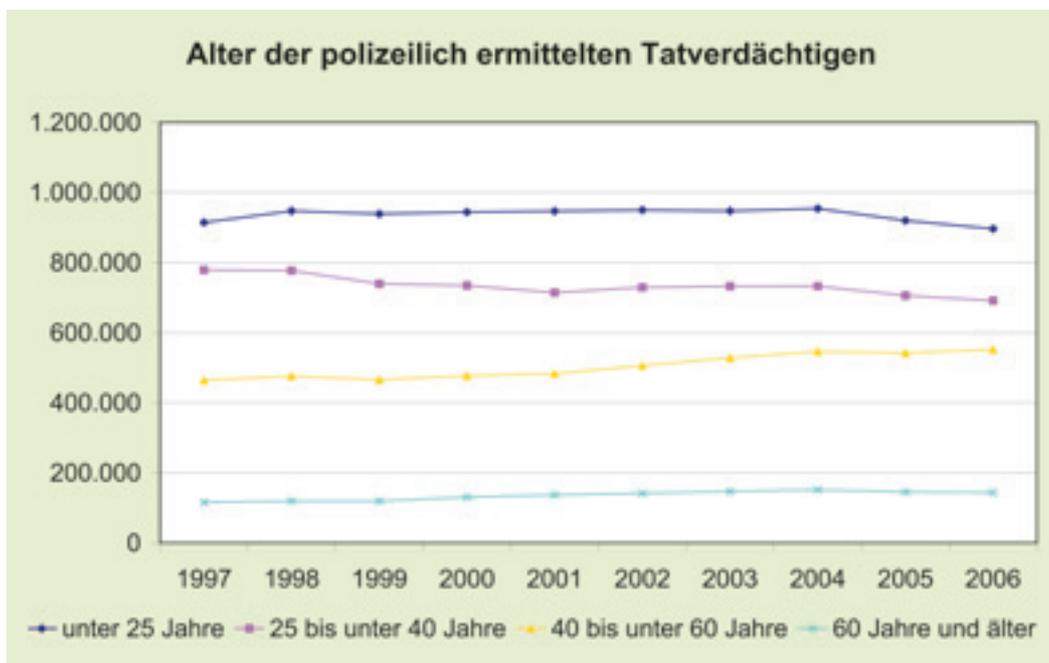


Abbildung 3
 Auch das ist demografischer Wandel: Die Zahl der älteren Straftäter steigt.

eines Seniorenzentrums untergebracht war. Die Strafverfolgungsorgane hatten dies nicht bemerkt, weil die behördlichen Schreiben im Wege der Ersatzzustellung in den Wohnungsbriefkasten gelegt worden waren; dies genügte, um die Fristen in Lauf zu setzen und hieran rechtliche Konsequenzen zu knüpfen. Nachdem sich der Betreuer des Verurteilten gemeldet hatte, wurde von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

In dem geschilderten Fall hätte viel unnötiger Aufwand vermieden werden können, wenn die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig von dem vormundschaftsgerichtlichen Betreuungsverfahren und der Unterbringung im Seniorenheim Kenntnis erhalten hätten. Sie hätten dem Beschuldigten dann entweder einen Verteidiger bestellen oder noch einmal sorgfältig prüfen können, ob der notwendige Aufwand für die Durchführung des Verfahrens zur Schwere des Vor-